



ALINEA Vermögensberatung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für eine faire Zusammenarbeit

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	3
1.1	ALINEA Vermögensberatung .....	3
1.2	Geltungsbereich .....	3
1.3	Änderungen.....	3
2	Beratungsleistungen .....	3
2.1	Vermögensberatung.....	3
2.2	Private Finanzplanung .....	3
2.3	Wertpapierdienstleistungen .....	3
2.3.1	Anlageberatung.....	3
2.3.2	Anlagevermittlung .....	4
2.3.3	Execution Only .....	4
2.3.4	Weiterleiten von Aufträgen .....	4
2.3.5	Modellportfolios .....	4
2.3.6	Sonderkonditionen .....	4
2.4	Koordination.....	5
2.5	Versicherungsberatung.....	5
2.5.1	Versicherungsberatung.....	5
2.5.2	Versicherungsvermittlung.....	5
2.5.3	Versicherungsmathematische Gutachten .....	5
2.6	Beratungsumfang .....	5
2.7	Keine Rechts- und Steuerberatung .	5
3	Schweigepflicht.....	5
4	Vergütung und Kosten.....	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	Stundensatz .....	6
4.3	Provisionsabgabe .....	6
4.4	Volumengebühr.....	6
4.4.1	Vermögensberatung.....	6
4.4.2	Anlageberatung.....	6
4.4.3	Wertpapierservicegebühr.....	6
4.4.4	Testamentsvollstreckung .....	6
4.5	Vermittlungspauschalen .....	6
4.6	Auslagen.....	6
4.7	Kosten von Seiten Dritter .....	6
5	Persönliche Angaben des Mandanten.....	7
6	Unterlagen .....	7

7	Haftung.....	7
7.1	Haftungsbegrenzung .....	7
7.2	Haftungserweiterung .....	8
7.3	Haftungsausschluss.....	8
8	Tod des Mandanten.....	8
9	Beendigung des Vertrags.....	8
9.1	Laufzeit.....	8
9.2	Form.....	8
9.3	Kündigungsfrist.....	8
9.4	Folgen der Kündigung.....	8
10	Sonstige Regelungen.....	8
10.1	Recht und Gerichtsstand.....	8
10.2	Abweichende Vereinbarung .....	9
10.3	Aufrechnung .....	9
10.4	Verjährung von Ansprüchen .....	9
10.5	Salvatorische Klausel.....	9

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Allgemeines

### 1.1 ALINEA Vermögensberatung

---

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Alinea GmbH mit Sitz in der Knesebeckstr. 99A in 10623 Berlin.

### 1.2 Geltungsbereich

---

Diese AGB gelten zwischen dem Berater und dem Mandanten für die gesamte Geschäftsbeziehung.

### 1.3 Änderungen

---

Der Berater hat die Möglichkeit einer einseitigen Änderung dieses Vertrages. Eine Änderung kann nur aus besonderem Anlass erfolgen, der eine Änderung rechtfertigt. Änderungsgründe können insbesondere Änderung von Umfirmierung, Unternehmensumstrukturierung, Geschäftsbeziehungen zu Dritten, gesetzliche Änderungen, höchstrichterliche Rechtsprechung und Marktgegebenheiten sein.

Eine Änderung dieses Vertrages wird frühestens zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung wirksam, soweit das Mandat der Änderung nicht widerspricht. Bei einer Preisänderung werden neue Preise erst mit der nächsten Fälligkeit wirksam.

Der Mandant kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Lehnt der Mandant die Änderungen ab, wird die Geschäftsbeziehung unverändert fortgesetzt. Auf diese Wirkung der Genehmigung oder Ablehnung wird der Berater den Mandanten besonders hinweisen.

## 2 Beratungsleistungen

### 2.1 Vermögensberatung

---

Vermögensberatung ist ein ganzheitlicher Beratungsansatz bestehend aus

1. Privater Finanzplanung,
2. Anlageberatung und

3. Koordination.

### 2.2 Private Finanzplanung

---

Der Mandant beauftragt den Berater mit der Ausarbeitung und der Berechnungen einer Finanzplanung. Sinn und Zweck der Ausarbeitung und der Berechnungen ist das Transparentmachen von vermögensrelevanten Daten losgelöst von konkreten Produkten und Anlagen. Keinesfalls können daraus Renditeversprechungen oder Ähnliches abgeleitet werden.

Die Finanzplanung ist stets eine Momentaufnahme. Die tatsächliche Entwicklung weicht regelmäßig ab und sollte daher kontrolliert und in der Finanzplanung angepasst werden.

Die Planungsdatei ist Eigentum des Beraters. Er ist nicht zur Herausgabe der Planungsdatei verpflichtet. Zur Erfüllung des Auftrags genügt die Erstellung einer Planung in Papierform.

Die Auswertungen werden aufgrund der vom Mandanten zur Verfügung gestellten Daten vorgenommen. Fehlende oder unrichtige Angaben oder Unterlagen führen zu falschen oder unvollständigen Ergebnissen. Die Berechnungen basiert auf modellmäßigen Annahmen hinsichtlich persönlicher Angaben, Steuergesetzen oder wirtschaftlichem Erfolg von Kapitalanlagen, die so nicht eintreffen müssen. Das Berechnungsprogramm wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Aufgrund der Programmkomplexität kann jedoch nicht garantiert werden, dass das Programm frei von Rechenfehlern ist.

### 2.3 Wertpapierdienstleistungen

---

Die nachfolgenden Wertpapierdienstleistungen beschränken sich auf die Finanzinstrumente unter Nutzung der Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG auf inländische Anteile an Investmentvermögen sowie ausländischen Investmentanteilen, die öffentlich vertrieben werden dürfen. Eine darüberhinausgehende Anlageberatung zu Finanzinstrumenten, insbesondere zu einzelnen Aktien, Rentenpapieren oder Zertifikaten wird von dem Berater nicht erbracht oder geschuldet.

#### 2.3.1 Anlageberatung

---

Der Mandant beauftragt den Berater, ihn bei der Auswahl von Wertpapieren zu beraten und fortlaufend zu betreuen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Rahmen der Anlageberatung wird der Berater den Mandanten umfassend nach seinen Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen wie auch Kenntnissen und Erfahrungen mit Vermögensanlagen befragen, nach seinen Lebens- und Vermögenszielen, ebenso nach seiner Risikoneigung, Risikobereitschaft und dem Anlagehorizont. Die von dem Mandanten gemachten Angaben bilden die Grundlage für die Ermittlung seines Risikoprofiles und sind Bestandteil der Beratungsdokumentation. Sie stellen die ausschließliche Basis für die konkrete Anlageberatung dar.

Der Berater wird den Mandanten dem Umfang nach entsprechend der Person des Mandanten und dem zu vermittelnden Finanzinstrument beraten. Der Berater berät ausschließlich zu solchen Wertpapieren, die den vom Mandanten gemäß der Beratungsdokumentation gewünschten Risikoklassen zugeordnet sind. Das Ergebnis der Beratung wird abschließend in der Beratungsdokumentation festgehalten.

Dem Mandanten ist bekannt, dass die Pflichten des Beraters mit der Abgabe der Anlageempfehlung enden. Der Berater ist nicht verpflichtet, die von dem Mandanten getätigten Wertpapieranlagen zu beobachten oder ihre Wertentwicklung laufend zu kontrollieren. Er hat nicht die Pflicht, sich nach der Anlageempfehlung einen Überblick über die Depotstrukturen zu verschaffen und deren Geeignetheit für den Mandanten zu prüfen.

## 2.3.2 Anlagevermittlung

---

Der Mandant beauftragt den Berater für die vom Mandanten gewünschten Wertpapiere eine Angemessenheitsprüfung. Eine Geeignetheitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Anlagevermittlung wird der Berater den Mandanten nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Vermögensanlagen befragen, um zu überprüfen, ob der Mandant die mit der Anlage verbundenen Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente angemessen beurteilen kann.

## 2.3.3 Execution Only

---

Execution Only ist eine Dienstleistung, die sich an den erfahrenen und informierten Anleger richtet und auf die eventuelle Weiterleitung von

Aufträgen beschränkt. Notwendige Informationen sowie Unterlagen (Verkaufsprospekte, Rechenschaftsberichte, KIDs etc.) der Wertpapiere beschafft sich der Mandant vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen vor Auftragserteilung selbstständig. Zu den Fondskäufen den Wertpapierkäufen des Mandanten informiert er sich detailliert und umfassend.

Es wird keine individuelle Beratung erbracht oder Empfehlung. Der Mandant informiert sich über die entsprechenden Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente selbstständig und wünscht auch keine Angemessenheitsprüfung.

## 2.3.4 Weiterleiten von Aufträgen

---

Ein Auftrag (zum Beispiel Depotöffnungsantrag, Überweisung, Wertpapierkauf oder -verkauf) des Mandanten an einen Dritten (zum Beispiel Bank oder Versicherungsgesellschaft) kommt der Berater in der Form nach, dass er die Aufträge des Mandanten als Bote an den Dritten weiterleitet.

Der Berater wird Aufträge des Mandanten zeitnah weiterleiten. Eine Pflicht zur Weiterleitung besteht jedoch nicht. Der Stand der Weiterleitung, kann jederzeit beim Berater oder dem Dritten überprüft werden. Es steht dem Mandanten frei Aufträge direkt an den Dritte zu geben.

## 2.3.5 Modellportfolios

---

Der Berater stellt dem Mandant Modellportfolios mit einer wissenschaftlich fundierten Anlagestrategie bereit.

Der Berater ist nicht verpflichtet Änderungen an den Modellportfolios dem Mandanten zur Übertragung auf sein individuelles Portfolio mitzuteilen.

Das Modellportfolio ist stets in seiner Gesamtheit zu betrachten. Kommt es bei einzelnen Wertpapieren zu Verlusten, so sollen diese durch die Gewinne anderer Wertpapiere ausgeglichen werden.

## 2.3.6 Sonderkonditionen

---

Der Berater weist den Mandanten ausdrücklich darauf hin, dass die vergünstigten Konditionen der Bank, insbesondere Depotentgelte und Einkaufskonditionen, Provisionserstattungen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der vermittelten Investmentfonds sowie Zugang zu institutionellen Investmentfonds, dem Mandanten nur solange eingeräumt werden können, wie dieser Vertrag mit dem Berater besteht.

## 2.4 Koordination

---

Der Mandant beauftragt den Berater, ihn bei allen finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen, indem der Berater

1. als zentraler Ansprechpartner dient und die Zusammenarbeit mit Experten für spezielle Vermögensfragen oder
2. die Vermögensstruktur und Vermögensfragen innerhalb der Familien oder einer ähnlichen Gemeinschaft

koordiniert.

## 2.5 Versicherungsberatung

### 2.5.1 Versicherungsberatung

---

Der Mandant beauftragt den Berater, ihn bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall rechtlich zu beraten und gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich zu vertreten.

Die Versicherungsberatung beschränkt sich auf die Auswahl eines Im Rahmen der Beratung zu Lebensversicherungen wird eine passende Schicht ausgewählt. Dies entspricht einer Finanzplanung. Gegebenenfalls werden einzelne Fonds ausgewählt. Dies entspricht einer Anlageberatung.

Aus diesem Vertrag geht keine laufende Betreuungspflicht hervor. Diese muss ausdrücklich gesondert vereinbart werden.

### 2.5.2 Versicherungsvermittlung

---

Der Mandant beauftragt den Berater Versicherungsanträge bei einer Versicherungsgesellschaft nur einzureichen. Eine Beratung erfolgt nicht.

### 2.5.3 Versicherungsmathematische Gutachten

---

Die Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten erfolgt durch einen spezialisierten Versicherungsberater oder Aktuar.

## 2.6 Beratungsumfang

---

Wir sind der Meinung, dass eine Volumenabhängige Vergütung der Beratung eine dem Vermögen entsprechende Beratung ermöglicht. Bei größeren Vermögen ist im Allgemeinen der Beratungsbedarf größer als bei kleineren Vermögen. Der Umfang unserer Beratung orientiert sich daher an der Summe der gezahlten Vergütung.

## 2.7 Keine Rechts- und Steuerberatung

---

Der Berater erbringt grundsätzlich keine Rechtsberatung oder Steuerberatung. Rechtliche und steuerliche Information und Hinweise, die der Berater an den Mandanten weitergibt, haben keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Insofern ist für rechtliche und steuerliche Fragestellungen ein Rechtsberater oder Steuerberater zu befragen.

Eine Haftung des Beraters ist diesbezüglich ausschließlich auf vorsätzliche Weitergabe von falschen Informationen und Hinweisen.

Hiervon ausgenommen ist die rechtliche Beratung im Rahmen der Versicherungsberatung.

## 3 Schweigepflicht

---

Der Berater ist zur Verschwiegenheit über alle mandantenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen der Berater Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben oder der Kunde eingewilligt hat.

## 4 Vergütung und Kosten

### 4.1 Allgemeines

---

Die Beratung erfolgt unabhängig gegen Honorar.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Berater ist berechtigt Abschläge zu verlangen.

## 4.2 Stundensatz

---

Es gilt der vereinbarte Stundensatz. Die Zeiten werden auf volle 15 Minuten aufgerundet.

Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes berechnet.

## 4.3 Provisionsabgabe

---

Provisionen von Seiten Dritter (Banken, Versicherungsgesellschaften etc.) werden unverzüglich und ungekürzt an den Mandanten erstattet.

Es können nur solche Provisionen erstattet werden, die der Berater auch tatsächlich erhält.

## 4.4 Volumengebühr

---

Bei der volumenabhängigen Vergütung erhält der Berater fortlaufend einen individuellen Prozentsatz. Der Prozentsatz richtet sich entsprechend der anliegenden Gebührentabelle nach einer Rahmengebühr, der Beratungsleistung und der Bewertungssumme.

Die Rahmengebühr beschreibt unter Berücksichtigung der Bewertungssumme den Aufwand und Schwierigkeit des Mandats. Dabei ist eine 1,0 die regelmäßige Rahmengebühr.

Die Berechnung der Bewertungssumme erfolgt grundsätzlich durch den Berater. Die Berechnung kann durch gesonderte Vereinbarung durch die Bank oder Versicherungsgesellschaft erfolgen. Der Mandant kann gegebenenfalls aus mehreren Berechnungsmethoden wählen, welche ihm auf Anfrage mitgeteilt werden.

### 4.4.1 Vermögensberatung

---

Für die Vermögensberatung wird das Eigenkapital des Mandanten bewertet. Dafür wird die Summe aller Vermögenswerte ermittelt und Verbindlichkeiten davon abgezogen. Hierzu gehören auch eigengenutzte Immobilien.

Durch gesonderte Vereinbarung können Vermögenswerte von der Bewertung ausgenommen werden, wenn

1. diese aus der subjektiven Sicht des Mandanten nicht als Anlage zu sehen sind oder

2. diese nicht bei der Beratung berücksichtigt werden sollen.

### 4.4.2 Anlageberatung

---

Für die Anlageberatung werden alle Anlagen bewertet, zu denen der Mandant eine Beratung wünscht. Soweit nicht etwas anderes bestimmt wurde, umfasst dies alle Wertpapiere und Geldkonten des Mandanten.

Die Anlageberatung bezüglich Wertpapieren erfolgt ausschließlich zu einer Anlagestrategie, die mittels Investmentfonds abgebildet wird. Eine Empfehlung zum Kauf einzelner Aktien oder Anleihen erfolgt nicht. Dies würde dem Grundsatz der Diversifikation widersprechen.

### 4.4.3 Wertpapierservicegebühr

---

Bewertet werden ausschließlich Wertpapiere des Mandanten, die im Bestand des Beraters liegen.

### 4.4.4 Testamentsvollstreckung

---

Die Vergütung einer Testamentsvollstreckung richtet sich nach der Empfehlung des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers.

Diese Regelung hat gegenüber einer Verfügung von Todeswegen (Testament) Vorrang soweit die Verfügung nicht etwas Anderes hinsichtlich der Vorrangigkeit bestimmt.

## 4.5 Vermittlungspauschalen

---

Bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen berechnet der Berater eine Vermittlungspauschale für die Abwicklung zur Anbahnung zum Vertragsschluss.

## 4.6 Auslagen

---

Neben den jeweiligen Gebühren können Auslagen für Fremdleistungen in Anlehnung an das RVG abgerechnet werden. Eine Aufzählung von möglichen Auslagen kann dem Preisverzeichnis entnommen werden.

## 4.7 Kosten von Seiten Dritter

---

Die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung versteht sich stets zuzüglich Kosten von Seiten Dritter.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es können zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere von Seiten

1. der Depotbank, insbesondere für die Verwahrung von Wertpapieren und Transaktionen,
2. der Fondsgesellschaft, insbesondere für das Management, die Verwahrung von Wertpapieren bei einer Depotbank und Transaktionen,
3. der Versicherungsgesellschaften, insbesondere für Risiken, Verwaltung und Transaktionen oder
4. externer Experten, insbesondere für spezielle Vermögensfragen.

## 5 Persönliche Angaben des Mandanten

---

Der Mandant wird vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen. Der Berater darf auf die vom Mandanten gemachten Angaben vertrauen. Der Berater ist nicht verpflichtet die Angaben zu überprüfen. Vielmehr ist der Mandant verpflichtet, die seine Angaben und Daten in den Beratungsdokumentationen und Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob die von ihm gemachten Angaben korrekt und vollständig sind und ob die zugrundeliegenden Rechenparameter wie Inflation, Renditeannahmen auch aus Ihrer Sicht konservativ gewählt sind.

Ändern sich Angaben, die der Mandant im Rahmen einer Beratung gemacht hat, so hat er dem Berater die Änderung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Berater ist nicht dazu verpflichtet sich nach derartigen Veränderungen zu erkundigen.

## 6 Unterlagen

---

Der Mandant hat die zur Bearbeitung des Auftrags notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder eine Vollmacht auszustellen, die den Berater bevollmächtigt und ermöglichen diese Unterlagen bei Dritten anzufordern. Unterlagen des Mandanten sind stets in Kopie einzureichen.

Eigentümer der Unterlagen ist der Berater. Kopien der Unterlagen des Mandanten werden mit Übergabe zum Eigentum des Beraters.

Der Mandant kann die Herausgabe von Kopien der Unterlagen. Die Kopien können in elektronische Form bereitgestellt werden. Die Herausgabe muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Von dieser Frist kann nur abgewichen werden, soweit die Einhaltung dieser Frist unmöglich ist oder mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die Kosten der Herausgabe trägt der Mandant.

Der Berater bewahrt die Unterlagen des Mandanten für die Dauer von 3 Jahren nach Beendigung des Auftrags auf. Fordert der Mandant den Berater nicht innerhalb dieser Frist selbstständig auf, ihm die Unterlagen zu überlassen, so ist der Berater dazu berechtigt die Unterlagen ohne weitere Benachrichtigung des Mandanten zu entsorgen. Eine Beweisführung, welche aus den Unterlagen zu führen ist, geht so dann auf den Mandanten über.

## 7 Haftung

### 7.1 Haftungsbegrenzung

---

Die Haftung des Beraters für die Verletzung seiner beruflichen Sorgfaltspflichten ist auf die Versicherungssumme der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Beraters beschränkt, es sei denn der Berater hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Die aktuellen Versicherungssummen betragen

1. für die Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater 1.230.000 € je Versicherungsfall und höchstens 1.850.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres,
2. für die Tätigkeit als Versicherungsberater 1.230.000 € je Versicherungsfall und höchstens 1.850.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres und
3. für die Tätigkeit als Finanzierungsberater 250.000 € je Versicherungsfall und höchstens 500.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres und
4. für die Tätigkeit als Finanzplaner 250.000 € je Versicherungsfall und höchstens 500.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für alle anderen Tätigkeiten ist die Haftung auf 250.000 € beschränkt.

Wird der Berater für ein- und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann er für diesen Verstoß aus mehreren Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme der Tätigkeit mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

## 7.2 Haftungserweiterung

---

Wünscht der Mandant eine erweiterte Haftung, so ist gegebenenfalls eine Versicherung für das Einzelmandat möglich. Die Kosten für die Deckung von Einzelrisiken trägt der Mandant.

## 7.3 Haftungsausschluss

---

Der Berater haftet nicht für Pflichtverletzungen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit nicht wesentlichen Pflichten sowie für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Der Berater haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

## 8 Tod des Mandanten

---

Der Beratungsvertrag besteht auch über den Tod hinaus. Der Mandant kann eine Person bestimmen, die nach seinem Tod die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen soll. Wurde keine Person bestimmt, ist die Erbengemeinschaft berechtigt die Beratung gemeinschaftlich in Anspruch zu nehmen. Die Beratung beschränkt sich auf das vom verstorbenen Mandanten hinterlassene Vermögen.

Haben mehrere Mandanten einen Beratungsvertrag mit dem Berater geschlossen geht im Todesfall des einen Mandanten der Vertrag auf den anderen Mandanten über.

## 9 Beendigung des Vertrags

---

Der Beratungsvertrag hat keine Auswirkung auf das Vermögen. Der Mandant kann jederzeit

über sein Vermögen und andere Verträge verfügen.

## 9.1 Laufzeit

---

Während der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr.

Die Beratung mit ausschließlicher Abrechnung auf Stundenbasis ist grundsätzlich an keine Mindestvertragslaufzeit gebunden.

## 9.2 Form

---

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Haben mehrere Mandanten einen Beratungsvertrag mit dem Berater zur laufenden Beratung geschlossen und kündigt nur einer der Mandanten den Vertrag, besteht der Beratungsvertrag mit der anderen Person fort.

## 9.3 Kündigungsfrist

---

Ist die Laufzeit nach Jahren vereinbart, so kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden.

## 9.4 Folgen der Kündigung

---

Wird der Beratungsvertrag gekündigt reduziert sich die vereinbarte Volumengebühr auf die Wertpapierservicegebühr solange die Wertpapiere im Bestand vom Berater verbleiben. Die Rahmengebühr liegt in diesem Fall grundsätzlich bei 1,0. Der Mandant hat die Möglichkeit mit dem Produktgeber bzw. der Verwahrstelle (z.B. Bank oder Versicherungsgesellschaft) oder einem anderen Berater/Vermittler andere Konditionen zu verhandeln, sodass dieser den Bestand übernimmt. Folglich entfällt die Wertpapierservicegebühr.

## 10 Sonstige Regelungen

### 10.1 Recht und Gerichtsstand

---

Es gilt deutsches Recht.

Soweit nicht durch Gesetz etwas anderes zwingend vorgeschrieben, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Beraters: Berlin-Charlottenburg.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 10.2 Abweichende Vereinbarung

Eine abweichende Vereinbarung hat gegenüber dieser Vereinbarung nur Vorrang, soweit sie schriftlich vereinbart wurden.

## 10.3 Aufrechnung

Der Mandant kann Forderungen nur aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 10.4 Verjährung von Ansprüchen

Sämtliche Ansprüche aus dieser Vereinbarung unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der jeweilige Vertragspartner von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Zahlungspflichtigen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

## 10.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.